

Reglement Schulwegbegleitung der Schule Bubikon vom Kindergarten eintritt bis und mit 2. Primarstufe

Gültig ab 01.08.2021

Dieses Reglement regelt den Anspruch auf Transportfahrten oder andere Begleitmassnahmen für Schülerinnen und Schüler, die in Bubikon die Regelschule vom Kindergarten bis zur 2. Klasse besuchen und Wohnsitz in der Gemeinde haben.

1. Gesetzliche Grundlagen und gängige Praxis

Gemäss Volksschulverordnung VSV § 66 c. liegt die Verantwortung für den Schulweg für die Schülerinnen und Schüler bei den Eltern. Gemäss VSV § 8 b. ordnet die Schule auf eigene Kosten geeignete Massnahmen an, falls die Schülerinnen und Schüler den Schulweg aufgrund der Länge oder Gefährlichkeit nicht selbstständig zurücklegen können.

Die Schule kommt also immer dann in die Pflicht, wenn der Schulweg für ein Kind unzumutbar ist, weil es aufgrund seines Alters, seines Entwicklungsstandes, der Wegdistanz oder der Gefährlichkeit den Schulweg nicht alleine zurücklegen kann. Zur Beurteilung der Zumutbarkeit hat die Schule Bubikon ein Punkteraster erstellt. Dieses beruht auf der gängigen Praxis und Rechtsprechung für den Schulweg eines durchschnittlich entwickelten Kindes.

Zudem arbeitet die Schule eng mit der zuständigen Stelle der Polizei zusammen.

Die Erholungszeit am Mittag für das Kind sollte 40 Minuten betragen. Ist dies nicht der Fall, bietet die Schule den Mittagstisch inkl. Betreuung (FeBa) zu einem reduzierten Preis von CHF 10.00 pro Kind an.

2. Anspruch auf Schülertransport

Es liegt in der Verantwortung der Eltern, eine Schulwegbegleitung zu beantragen, wenn sie unter Berücksichtigung des untenstehenden Punkterasters der Meinung sind, dass die Zumutbarkeit des Schulweges ihres Kindes nicht gegeben ist.

Es besteht kein genereller Anspruch auf einen Transport mit dem Taxi. Nach Eingang der Anträge um Schulwegbegleitung überprüft die Schulleitung die Zumutbarkeit der Schulwege. Dabei stützt sie sich auf das Punkteraster (Kapitel 6).

Es können Massnahmen wie Begleitedienst oder Mittagstischangebot zu reduziertem Preis, Taxi, oder eine Kilometerentschädigung an die Eltern, falls diese ihr Kind selbst fahren, getroffen werden. Die Schulleitung bespricht mit den Eltern die Art der Schulwegbegleitung.

Ist ein Kind unfallbedingt oder aus gesundheitlichen Gründen vorübergehend nicht in der Lage, den Schulweg alleine zurückzulegen, tragen die Eltern und nicht die Schule die Verantwortung für den Schulweg.

Schüler und Schülerinnen mit Wohnsitz in der Gemeinde Bubikon, welche freiwillig auswärts geschult werden, haben keinen Anspruch auf eine Kostenübernahme im Falle von Transporten. Gleiches gilt für auswärts wohnhafte Schüler und Schülerinnen, welche die Schule in Bubikon besuchen.

3. Organisation

Die Eltern beantragen bei der Schulleitung bis 10 Tage nach Erhalt der Klassenzuteilung eine Unterstützung für den Schulweg, falls sie den Schulweg ihres Kindes als nicht zumutbar einschätzen. Die Schulleitung prüft den Antrag und informiert die Schulverwaltung über den Entscheid.

Die Taxi- und Begleitdienste werden durch die Schulverwaltung organisiert. Bei der Festlegung der Fahrstrecke und des Fahrplanes hat die Sicherheit Vorrang vor allen anderen Überlegungen. Die Kinder steigen an einem definierten und auf Sicherheit geprüften Ort ein und aus. Die Eltern werden über den genauen Zeitplan durch die Schulverwaltung informiert.

4. Begleitregeln (werden den Eltern mit dem Brief der Schulverwaltung zugestellt)

Um einen sicheren und reibungslosen Schülertransport zu ermöglichen, sind folgende Punkte zu beachten:

- Die Eltern sind für den Schulweg verantwortlich bis das Kind am vereinbarten Ort dem Transportdienst übergeben wird. Gleiches gilt auf dem Heimweg, wenn das Kind den Begleitdienst verlässt.
- Das Kind muss auf dem Weg zur Schule 5 Minuten vor der vereinbarten Zeit bereitstehen.
- Der Begleitdienst startet plangemäss. Die Begleitperson informiert via SMS oder telefonisch die Eltern, wenn ein Kind nicht zur vereinbarten Zeit am Sammelplatz war.
- Die Eltern informieren telefonisch oder per SMS die Begleitperson direkt und so früh als möglich, wenn das Kind z.B. bei Krankheit, Jokertag-Bezug oder aus anderen Gründen, den Begleitdienst nicht benutzt.
- Die Eltern informieren frühzeitig die Schulverwaltung, wenn sie das Kind während einem bestimmten Zeitraum oder definitiv für den Begleitdienst abmelden möchten.
- Die Lehrpersonen entlassen die Kinder, welche den Begleitdienst benutzen, pünktlich aus dem Unterricht. Falls nötig, weisen sie die Kinder darauf hin, dass der Begleitdienst wartet.
- Nach Schulschluss geht das Kind zügig zum Treffpunkt.
- Das Kind folgt den Anweisungen der Begleitperson.
- Das Mitführen von sperrigen Gegenständen, wie Schlitten, Kickboards, Skateboards, etc., muss mit der Begleitperson im voraus abgesprochen werden.

5. Disziplinarmaßnahmen (werden den Eltern mit dem Brief der Schulverwaltung zugestellt)

- Falls sich das Kind wiederholt nicht an die abgemachten Regeln hält oder den Anweisungen der Begleitperson nicht Folge leistet, informiert diese die Schulverwaltung. Diese sucht den Kontakt zu den Eltern.
- Tritt keine Besserung ein, informiert die Schulverwaltung die Schulleitung, welche mit den Eltern das Gespräch sucht.
- Bleiben die vereinbarten Massnahmen wirkungslos, wird das Kind vorübergehend vom Begleitdienst ausgeschlossen. Die Eltern werden schriftlich durch die Schulverwaltung informiert.
- Tritt weiterhin keine Verbesserung ein, erfolgt ein dauerhafter Ausschluss des Kindes vom Begleitdienst. Die Eltern werden schriftlich durch die Schulverwaltung informiert. Das zuständige Behördenmitglied erhält eine Kopie des Schreibens.

6. Beurteilungskriterien

Ein Kind hat ab 36 erreichten Punkten Anrecht auf eine Schulwegbegleitung. Diese Punktezahl kann je nach Wohnort ganzjährig erreicht werden oder nur im Winter (Dunkelheit / Schnee):

	1 Punkt	3 Punkte	6 Punkte	10 Punkte	15 Punkte	21 Punkte	28 Punkte
Alter	2. Kl.	1. Kl.	2. KG	1. KG			
Ressourcen Kind					leichte physische oder psychische Beeinträchtigungen		Schwere physische oder psychische Beeinträchtigungen
Länge Schulweg in Metern		1000-1200	1200-1400	1400-1600	1600 -2000	Ab 2000	
Gefährlichkeit Schulweg ausserhalb eines Umkreises von 300 m vom Wohnhaus	Überquerung Quartierstrassen in der 30er-Zone ohne Fussgängerstreifen	Hauptstrassen mit Trottoirs, Übergänge mit Fussgängerstreifen mit Insel oder Nebenstrasse ohne Trottoir	Hauptstrassen mit Trottoirs, Übergänge mit Fussgängerstreifen ohne Insel	Schulweg entlang Hauptstrassen mit Trottoirs und Radweg, Übergänge ohne Fussgängerstreifen	übersichtliche Hauptstrassen queren (80km/h)	Schulweg entlang Hauptstrassen (80km/h) ohne Trottoirs und/oder unübersichtliche Hauptstrassen queren (80km/h)	
Engstellen, Wald, Sicht, gefährliche Ausfahrten		gefährliche Ausfahrten mit Lastwagen oder Traktoren		Weg führt entlang von oder über einsame Strassen	Weg führt durch Wald oder einsame Strassen		
Dunkelheit				Unbeleuchteter Schulweg im Winter			

Dieses Reglement tritt per Schuljahr 2021/22 in Kraft. Änderungen bedürfen der Zustimmung der Schulpflege.